27. Nach welchem Zeitpunkte ist bei Umwandelung von Landespatenten in Reichspatente die Neuheit der Erfindung zu beurteilen? Patentgeset v. 25. Mai 1877 §. 42.

I. Civilsenat. Urt. v. 16. April 1883 i. S. v. S. (Bekl.) w. W. (Kl.) Rep. I. 8/83.

## I. Kaiserliches Patentamt.

Das am 10. Juli 1877 erteilte Reichspatent Nr. 1523 trat durch Umwandlung an die Stelle mehrerer Landespatente, deren ältestes sür Essaß-Lothringen am 22. September 1873 erteilt war, weshalb die Dauer des Reichspatentes dis zum 21. September 1888 bestimmt wurde. Die Gültigkeit desselben wurde angesochten, weil die Ersindung bereits 1871 und 1872 öffentlich beschrieben und im Insande offenkundig benutzt worden sei. Der Patentinhaber gab dies zu, bestritt aber die Nichtigkeitsklage, weil er für dieselbe Ersindung bereits am 9. Juli 1870 ein am 9. Juli 1873 erloschenes Kgl. sächsisches Patent erlangt habe, vor dem 9. Juli 1870 aber die Ersindung weder öffentslich beschrieben noch offenkundig benutzt worden sei. Das Patentamt

erklärte das Patent Nr. 1523 für nichtig und die hiergegen eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

Aus ben Gründen:

"Nach §. 42 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 ist die Umwandlung eines Landespatentes in ein Reichspatent wegen mangelnder Neuheit zu versagen:

"wenn die Ersindung zu der Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des §. 2 nicht mehr neu war," und nach §. 10 Nr. 1 des Patentgesetzes ist das durch Umwandlung aus einem Landespatente hervorgegangene Reichspatent für nichtig zu erklären, wenn die Ersindung zu dem gedachten Zeitpunkte nicht mehr neu, also nicht patentsähig war.

Es entsteht die Frage, welcher Zeitpunkt für die Beurteilung maßgebend ist, wenn vor dem Zeitpunkte, in welchem das in ein Reichspatent umzuwandelnde oder umgewandelte Landespatent erteilt wurde, die Ersindung durch ein Landespatent geschützt war, welches zur Zeit des Antrages auf Umwandlung nicht mehr in Araft bestand; ob in diesem Falle die Zeit der Erteilung des letztgedachten Patentes oder die Zeit der Erteilung des umzuwandelnden oder umgewandelten Landespatentes, und wenn mehrere Landespatente bestehen, des ältesten dersselben entscheidet.

Die Frage ist noch nicht badurch ersedigt, daß die Übergangsbestimmungen des Patentgesetzes §§. 41 sig. überhaupt nur von solchen Landespatenten handeln, die beim Inkrafttreten des Gesetzes noch in Kraft bestanden, und daß die Umwandlung von Landespatenten in Reichspatente nach §§. 42 sig. nur von benjenigen erlangt werden kann, deren Landespatente bei dem Antrage auf Umwandlung noch in Kraft bestehen. Denn hiermit ist nichts darüber entschieden, ob bei der Umwandlung solcher bestehenden Landespatente in Reichspatente bei Beurteilung der Neuheit der Ersindung auch auf erloschene frühere Landespatente Kücksicht genommen werden müsse.

Zieht man nun lediglich den Wortlaut des §. 42 in Betracht, welcher zwischen bestehendem und erloschenem Schutze nicht unterscheidet, so scheint es auf die Zeit anzukommen, zu welcher irgend einmal im Inlande durch Landespatent der in Rede stehenden Erfindung zuerst Schutz gewährt worden ist, gleichviel ob derselbe zur Zeit des Antrages auf Umwandlung oder auch nur zur Zeit der Erteilung des ältesten

ber umzuwandelnden Landespatente noch fortbauerte ober nicht. Diese Ausleaung scheint auch den Gründen zu entsprechen, welche die Motive zum Entwurfe des Batentgesetes zur Rechtfertigung der in &8. 36-38 des Entwurfes, & 42-44 des Gesetzes, enthaltenen Bestimmungen geltend machen, indem sie ausführen, daß zwar im allgemeinen bei der Umwandlung dieselbe Prüfung stattzufinden habe, wie bei Erteilung eines neuen Batentes, jedoch mit dem Unterschiede, daß eine erft nach ber Erteilung bes Landespatentes ftattgehabte Beröffentlichung ober offenkundige Benutung der Erfindung den Charatter der Neuheit nicht entziehen, weil anzunehmen sei, daß ein solches Befanntwerden erft auf Grund der durch Verwertung des Patentes der Erfindung gegebenen Berbreitung ermöglicht wurde, und weil dadurch das Berdienst, welches ber Patentinhaber um die erfte Ginführung der Erfindung in ben allgemeinen Verkehr sich erworben hat, nicht beeinträchtigt werde. Diefelben Gründe scheinen die Annahme zu rechtzertigen, daß auch eine Beröffentlichung ober offentundige Benutung, welche vor Erteilung bes umzuwandelnden Landespatentes nach einer zu Gunften desfelben Batentinhabers erfolgten früheren Batentierung stattgefunden hat, der Erfindung den Charafter der Neuheit nicht benehme. Diese Erwägungen würden dahin führen, im vorliegenden Kalle nicht den 22. September 1873, sondern den 9. Juli 1870 für den maßgebenden Zeitpunkt zu erklären.

Ein Zweisel an der Richtigkeit dieser Auslegung wird indessen schon dadurch hervorgerusen, daß den Worten des §. 42 "als die Erstindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangte", hiermit eine Bedeutung beigelegt wird, welche den völlig gleichsautenden Worten im §. 43 Sat 2 nicht beigelegt werden kann, indem letztere, wie auch von dem Patentamte in der Bekanntmachung vom 29. Mai 1878 (Patentblatt 1878 S. 111) geschehen, nur von dem Zeitpunkte verstanden werden kann, mit welchem die Ersindung im Inlande zuerst einen bei dem Antrage auf Umwandlung noch sortbestehenden Schutz erlangt hat.

Verstärkt wird der Zweisel dadurch, daß bei obiger Auslegung sich das der Absicht des Geschgebers unzweiselhaft widerstreitende Erzgebnis herausstellen kann, daß der landesgesetzliche und reichsgesetzliche Schutz derselben Ersindung die Dauer von 15 Jahren übersteigt. So würde im vorliegenden Falle der Nichtigkeitsbeklagte, wenn er mit der von ihm verteidigten Auslegung des §. 42 durchdränge, für seine Ersindung einen ununterbrochenen Patentschutz vom 9. Juli 1870 bis

1. September 1888 genießen, da die Dauer des Umwandlungspatentes, wie auch in der Patentschrift angegeben, gemäß der klaren Bestimmung des §. 43 Sat 1 nach dem ältesten der zur Zeit des Antrages auf Umwandlung bestehenden Patente berechnet, sich dis zum 21. September 1888 erstreckt.

In der That gewinnt die fragliche Bestimmung des &. 42 eine andere, engere Bedeutung, wenn man sie im Zusammenhange mit den sonstigen Übergangsbestimmungen des Patentgesetzes betrachtet und die Grundgebanken, auf welchen diefelben beruhen, nicht außer acht läßt. Rach biefen Vorschriften, welche im wesentlichen auf den Vorschlägen der im Jahre 1876 auf Beidiluß des Bundesrates vernommenen Sadiverständigen (Amtl. Protofolie S. 89-91) beruhen und ihre Ausbildung auf dieser Grundlage im einzelnen in den & 36-38 bes Regierungsentwurfes erhalten haben, welche mit geringen und hier unerheblichen Abanderungen als §§. 42-44 in das Patentgesetz übergegangen find, wird im Falle der Umwandlung von Landespatenten in Reichspatente der gefante, teils landesgeschliche, teils reichsgesetliche Schut der Erfindung in zeitlicher hinsicht als Ginheit behandelt, und als Beginn besselben die Zeit der Erteilung des in ein Reichspatent umgewandelten Landespatentes oder, wenn mehrere folche Patente bestanden, die Zeit der Erteilung des älteften derselben angesehen. fäte, welche sich aus diesem Grundsate ergeben, erscheinen nicht allein die Vorschriften, daß die fünfzehnjährige Frift, mit welcher nach &. 7 der Patentschutz endigt, nicht von Erteilung des Umwandelungspatentes, sondern von Erteilung des ältesten der bestehenden Landespatente zu laufen beginnt (8. 43 Sat 1), und daß die jährlichen, von Jahr zu Sahr nach &. 8 steigenden Patentgebühren in Ansehung ihres Betrages und ihrer Källigkeit nicht nach dem Zeitpunkte der Erteilung des Umwandlungspatentes, sondern nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Erfindung zuerst landesgeschlichen Schutz erlangt hat (§. 43 Satz 2), zu bestimmen sind; sondern es stellt sich auch die im §. 42 enthaltene Vorschrift über den Zeitpunkt, nach welchem die Neuheit der Erfindung zu beurteilen ift, als eine Folge des vorgedachten Grundsates dar. Kur diese Frage ift der Zeitpunkt entscheidend, wo der Schut beginnt, bei Umwandlungspatenten daher der Zeitpunkt, wo der als Ganzes gedachte, teils landesgesetliche, teils reichsgesetliche Schut begonnen hat; wenn bei Erteilung neuer Patente die Zeit der Anmeldung, bei Umwandlung von Landespatenten bagegen die Zeit der Erteilung ber= felben für entscheidend erklärt ift, so bestätigt auch dies, daß die Reit des Beginnes des Schutzes makgebend ist, da der bei Nachsuchung neuer Reichspatente nach &. 22 mit der Bekanntmachung der Anmeldung eintretende, einstweilige Schut auf früher erteilte Landesvatente nicht zurückbezogen werden kann. Ift aber der Zeitpunkt des Beginnes des Schutes der Erfindung, für welche das Patent verlangt wird, für die Beurteilung der Neuheit derfelben maßgebend, fo kann bei Umwand= lungspatenten nur der Zeitpunkt entscheiden, wo der zu erweiternde, also ber bei bem Antrage auf Umwandlung noch fortbe= stehende, landesgesetzliche Schutz begonnen hat. Das Patentamt ver= fteht daher die Bestimmung des &. 42 mit Recht von dem Reitpunkte, wo die Erfindung im Inlande zuerst einen bei dem Antrage auf Um-Demgemäß ist im wandelung noch fortdauernden Schutz erlangte. vorliegenden Falle der 22. September 1873 der entscheidende Zeit= punkt." . . .